



**Sitzung des Stadtrates am 26.04.2023**

**Anfrage der Fraktion MitBürger & Die PARTEI zu Nettoeinkommensgrenzen für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung im Visa-Verfahren**

**Vorlagen-Nummer: VII/2023/05531**

**TOP: 12.25**

**Antwort der Verwaltung:**

1. **Finden auch in der Stadt Halle (Saale) entsprechende und gegebenenfalls differenzierte Einkommensgrenzen Anwendung? Wenn ja, wie hoch sind diese für verschiedene Konstellationen? Wie erfolgt die Bonitätsprüfung?**

Die Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz stellt lediglich eine Vereinfachung, aber keine zwingende Voraussetzung im Botschaftsverfahren dar. Sie kann einerseits für einen kurzfristigen touristischen Aufenthalt, aber andererseits auch für einen längerfristigen Verbleib im Bundesgebiet (z. B. Studium) erteilt werden. Trotz alledem trifft aber letztlich die Botschaft für die Erteilung im Visaverfahren eine eigenständige Entscheidung.

Zunächst ist in Hinblick auf die Bestätigung der Verpflichtungserklärung wesentlich, ob es sich lediglich um einen kurzfristigen Besuchs- oder um einen längerfristigen Aufenthalt handelt. Insbesondere bei einem längerfristigen Aufenthalt müssen bei der Referenzperson größere freie Mittel zur Verfügung stehen. Bei der internen Prüfung der Bonität werden insbesondere die Pfändungsfreigrenzen nach den §§ 850 ff. Zivilprozessordnung, (ZPO) berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung können nur Gehaltsbestandteile berücksichtigt werden, die einer Pfändung zugänglich sind. Im Falle einer touristischen Einladung sollen für jeden Gast dabei mind. 150 Euro pfändbares Einkommen zur Verfügung stehen. Dabei werden bereits bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (z. B. aus Krediten) vom pfändbaren Einkommen abgezogen. Ist die Pfändungsfreigrenze unterschritten, wird die Ausstellung der Verpflichtungserklärung für das Visaverfahren nicht erteilt. Dieses bedeutet aber im Ergebnis nicht, dass eine Visaerteilung durch die deutsche Auslandsvertretung ausgeschlossen ist.

**Beispiele erforderliches Netto-Einkommen (ohne schuldrechtliche Verbindlichkeiten wie z. B. Kreditrückzahlungen)**

Anzahl der Unterhaltsverpflichtungen z. B. Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, geschiedener Ehegatte, minderjährige Kinder, volljährige studierende Kinder/ in Ausbildung - ohne Abschluss, sonstige	Anzahl der Gäste			
	1	2	3	4
0	1.550 €	1.760 €	1.980 €	2.190 €
1	2.140 €	2.440 €	2.740 €	3.040 €
2	2.490 €	2.860 €	3.240 €	3.610 €

3	2.890 €	3.390 €	3.890 €	4.174 €
---	---------	---------	---------	---------

**2. Warum veröffentlicht die Stadt Halle (Saale) keine Übersicht über das erforderliche Nettoeinkommen als Teil des Merkblattes zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung für Besucherinnen aus dem Ausland?**

Unter 1. wurde darauf hingewiesen, dass im Falle der Prüfung der Bonität diese sehr stark vom jeweiligen Einzelfall abhängt und dass mehrere Parameter zu berücksichtigen sind. Bereits jetzt wird auf der Homepage der Stadt Halle (Saale) jedoch über die Abgabe einer Verpflichtungserklärung informiert. Zudem ist eine Veröffentlichung eines Merkblattes für die Abgabe von Verpflichtungserklärungen bei kurzfristigen Besuchsaufenthalten in Vorbereitung. Ferner wird derzeit bereits an einer Online-Antragstellung bei Verpflichtungserklärungen gearbeitet.

**3. Wie oft wurde im vergangenen Jahr in Halle (Saale) eine Verpflichtungserklärung abgelehnt?**

Hierüber wird keine Statistik geführt. Wie unter 1. Dargestellt, ist die Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz lediglich eine Vereinfachung im Visaverfahren, die genutzt werden kann, aber nicht genutzt werden muss. Die Erfahrung der vergangenen Jahre zeigt, dass beispielsweise auch die nicht bestätigte Verpflichtungserklärung als formfreie Einladung bei der deutschen Auslandsvertretung beim Visaantrag vorgezeigt wird.

**4. Welche Kriterien werden neben den Nettoeinkommen gegebenenfalls noch bei der Genehmigung von Verpflichtungserklärungen berücksichtigt?**

Die Bestätigung einer Verpflichtungserklärung und deren Prüfung ist einzelfallabhängig. Weitere Kriterien im Rahmen der Einzelfallprüfung:

- Probezeit in der Regel erfolgreich abgeschlossen
- Nachweise über vorhandenes Eigentum, die aktuellen Grundbuchauszüge von allen vorhandenen Objekten (nicht älter als 6 Monate) und Nachweise über die monatlichen Belastungen von selbstgenutztem Eigentum (Betriebskosten)
- Unterhaltsleistungen gegenüber geschiedenen Ehegatten oder (studierenden) Kinder
- bestehende schuldrechtliche Verpflichtungen (z. B. Darlehns- und Kreditverträge)
- private Versicherungen (z. B. Kranken- oder Rentenversicherungen)
- längerfristige Geldanlagen bei Inlandsbanken, die seit mindestens 6 Monaten bestehen (z. B. Spar- oder Festgeldkonten)
- Anzahl anderer Verpflichtungserklärungen in den letzten 5 Jahren und ggfs. deren Ausreisenachweise
- aktuelle Kontoauszüge
- andere regelmäßige Einkünfte
- sonstiges Vermögen

Egbert Geier  
Bürgermeister